

**Gemeinsame Informationen
des Kultusministeriums sowie der evangelischen Landeskirchen
und katholischen Diözesen in Baden-Württemberg
zum evangelischen und katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen
für Schulleitungen**

1. Für evangelische (ev.) und katholische (rk.) Schülerinnen und Schüler (im Folgenden: Schüler) ist der Besuch des Religionsunterrichts (im Folgenden: RU) der eigenen Konfession Pflicht - unbeschadet der Abmeldemöglichkeit aus Glaubens- und Gewissensgründen¹.
2. Ethik ist ab Klasse 7 Pflichtfach für diejenigen Schüler, die nicht den ev. bzw. rk. RU oder den einer anderen Religionsgemeinschaft an der öffentlichen Schule nach Art. 7 Abs. 3 GG angebotenen RU besuchen, sei es, dass sie
 - a. keiner Konfession angehören,
 - b. sich aus Glaubens- und Gewissensgründen vom RU ihrer Konfession abgemeldet haben,
 - c. einer Religionsgemeinschaft angehören, für die kein RU eingerichtet ist.
3. In Baden-Württemberg besteht kein Wahlpflichtbereich, innerhalb dessen die Schüler zwischen Ethik und Religionslehre wählen könnten. Bei ev. u. rk. Schülern dürfen Informationen an der Schule über das Fach Ethik nicht den Eindruck einer Wahlmöglichkeit erwecken.
4. Das Recht auf Abmeldung vom RU aus Glaubens- und Gewissensgründen ist ein höchst persönliches Recht der Erziehungsberechtigten bzw. der religionsmündigen Schüler (Vollendung des 14. Lebensjahres). Dabei ist zu beachten, dass ein Kind nach der Vollendung des 12. Lebensjahres nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden kann.
5. Die schriftliche Abmeldeerklärung für nicht religionsmündige Schüler ist von den Sorgeberechtigten zu unterzeichnen. Die schriftliche Abmeldeerklärung minderjähriger religionsmündiger Schüler ist persönlich der Schulleitung abzugeben. Sie ist nur unter Berufung auf Glaubens- und Gewissensgründe wirksam. Zum Termin der Abgabe der persönlichen Erklärung sind die Erziehungsberechtigten einzuladen. Die Abmeldung volljähriger Schüler erfolgt von diesen schriftlich.
6. Es ist nicht zulässig, dass die Schule Formulare für die Abmeldung vom RU bereithält oder die Schüler über die beabsichtigte Abmeldung befragt.
7. Die Abmeldung muss spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des Schulhalbjahres erklärt werden, zu dem sie wirksam werden soll. Informationen über kirchliche Konsequenzen der Abmeldung können nur durch die Kirchen erteilt werden.
8. Schülern, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, steht mit Zustimmung der aufnehmenden Religionsgemeinschaft die Teilnahme am RU mit allen Rechten und Pflichten offen.
9. Die Kirchen unterstützen ausdrücklich Kooperationen und / oder Projekte im Rahmen der Bildungspläne, an denen ev. RU, rk. RU und Ethik beteiligt sind.
10. Religionslehrkräfte im Dienst des Landes dürfen grundsätzlich an der gleichen Schule nicht gleichzeitig sowohl im Ethikunterricht wie im RU eingesetzt werden. Über mögliche Folgen des Einsatzes einer Religionslehrkraft in Ethik für die kirchliche Bevollmächtigung informiert ausschließlich die Kirche.

¹ Rechtsgrundlagen dieses Textes: GG Art. 4, 7 Abs. 3; SchulG §§ 96, 100, 100a; VwV Teilnahme am RU 21.12.00 (K. u. U. S. 16/2001)